

99050091001000, 99050091001000

Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler beantragen

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108326120/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050091001000, 99050091001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Anlageberater, Produktkategorien, Vermittler von Finanzanlagen, Partiarische Darlehen, Finanzanlagenvermittlung, Vermögensanlage, Finanzanlagenberatung, Nachrangdarlehen, Finanzanlagenvermittlererlaubnis, geschlossene Fonds, Finanzvertrieb, Investment, Kreditwesen, KWG-Erlaubnis, Genossenschaftsanteile, Anlageberatung, Offenes Investmentvermögen

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34f.html https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/ https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34f.html https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/
Teaser	Wenn Sie sich gewerbsmäßig als Finanzanlagenvermittler selbstständig machen möchten, müssen Sie dafür eine Erlaubnis beantragen.
Volltext	Als Finanzanlagenvermittler vermitteln Sie selbstständig Finanzprodukte an Kunden, wobei Sie eine Provision vom Anbieter des Finanzproduktes erhalten. Sofern Sie Ihr Honorar vom Kunden erhalten, beantragen Sie bitte eine Erlaubnis als Honorar-Finanzanlageberater. Sie dürfen nicht gleichzeitig als Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater tätig sein. Als Finanzanlagenvermittler sind Sie durch die sogenannte Bereichsausnahme des Kreditwesengesetzes auf bestimmte Finanzprodukte beschränkt. Die Erlaubnis umfasst (wahlweise) drei Produktkategorien: • Anteile oder Aktien an inländischen offenen • Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen

Modul

Sachverhalt

Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen

- Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen

Vermögensanlagen

Zusätzlich zur Erlaubnis müssen Sie sich auch in das Vermittlerregister eintragen lassen. Den Antrag hierfür können Sie zusammen mit dem Erlaubnisantrag stellen.

Ihre Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern dies aus Sicht der Behörde zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Die zuständige Behörde richtet sich nach Ihrem Bundesland. Eine Übersicht finden Sie in den weiterführenden Hinweisen.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über die persönliche Zuverlässigkeit: Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregisters
- Nachweis über geordnete Vermögensverhältnisse:
- Auskunft des Insolvenzgerichts, ob Verfahrens-eröffnung vorliegt (sog. Negativbescheinigung)
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts
- Nachweis einer bestehenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Bescheinigung im Musterwortlaut)
- Sachkundenachweis (IHK-Sachkundeprüfungs-nachweis bzw. Nachweis über gleichgestellte Berufsqualifikation, siehe hierzu auch weiterführende Hinweise)
- Bei juristischen Personen und Personenhandels-gesellschaften: Handelsregistrauszug aus dem Land, in dem sich der

Modul	Sachverhalt
	Haupt-Firmensitz befindet • Ggf. Übersetzung des (fremdsprachigen) Handelsregistrauszugs
Voraussetzungen	• Die für den Gewerbebetrieb notwendige Zuverlässigkeit, d.h. Sie wurden in den letzten 5 Jahren nicht wegen Betrug oder anderer Verbrechen verurteilt • geordnete Vermögensverhältnisse, d.h. Sie befinden sich nicht in Privatinsolvenz oder sind ins Schuldnerverzeichnis eingetragen • Berufshaftpflichtversicherung mit einer eine Mindestdeckungssumme von 1.130.000,00 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.700.000,00 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres insgesamt. • Sachkunde durch eine bestandene IHK-Prüfung oder durch gleichgestellte Ausbildungsabschlüsse und möglicherweise entsprechende Berufserfahrung
Kosten	Es fallen Kosten an. Die genaue Höhe können Sie der Gebührenordnung der zuständigen Behörde entnehmen . Ergänzung Land Brandenburg: 612,00 €
Verfahrensablauf	Sie schicken den Antrag auf Erlaubnis mit allen Nachweisen zu der jeweils zuständigen Stelle. • Die Behörde prüft anhand Ihrer Angaben und Unterlagen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlaubniserteilung erfüllt sind • Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis schriftlich per Post Wenn Sie den Eintrag in das Vermittlerregister nicht bereits mit der Erlaubnis zusammen beantragt haben, müssen Sie sich noch in das Vermittlerregister eintragen lassen, bevor Sie tätig werden.
Bearbeitungsdauer	Sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen, erfolgt die Bearbeitung binnen mehrerer Wochen.
Frist	- keine

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	Hier finden Sie eine Übersicht über die Zuständigkeiten für Finanzanlagenvermittler und -berater des deutschen Industrie- und Handelskammertages: Übersicht Finanzanlagenvermittler und -berater §4 der Finanzanlagenvermittlerverordnung führt die als Alternative zur Sachkundeprüfung anerkannten Abschlüsse auf: §4 Finanzanlagenvermittlerverordnung Detailliertere Informationen zu den gesetzlichen Regelungen für Finanzanlagenvermittler finden Sie hier: Merkblatt zur Bereichsausnahme für die Vermittlung von Investmentvermögen und Vermögensanlagen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Hinweise	Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind die Vermittler im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Sie werden in ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geführtes öffentliches Register eingetragen.
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Verwaltungsgerichtsverfahren, in einigen Bundesländern erst nach Widerspruch möglich
Kurztext	• Wenn Sie gewerbsmäßig als Finanzanlagenvermittler oder Finanzanlagenberater tätig werden wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis • Die Erlaubnis kann einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden • Zuständig: je nach Bundesland Industrie- und Handelskammer, Gewerbebehörden oder Landkreise / kreisfreie Städte
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die zuständige Gewerbebehörde, diese leitet die notwendigen Daten an die Registrierungsbehörde (IHK) weiter. Zur Registrierung von Arbeitnehmern wenden Sie sich direkt an die IHK.
Zuständige Stelle	• je nach Bundesland Industrie- und Handelskammer,

Modul	Sachverhalt
	Gewerbebehörden oder Landkreise / kreisfreie Städte
Formulare	• Formulare: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler • Ggf. Onlineverfahren möglich • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler beantragen, Apply for a license as a financial investment broker